

3.5 Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f und 315d HGB

Vorstand und Aufsichtsrat berichten in dieser Erklärung gemäß §§ 289f, 315d HGB und Grundsatz 22 des Deutschen Corporate Governance Kodex (Kodex) über die Corporate Governance der Gesellschaft. Den Vergütungsbericht finden Sie in Kapitel **3.6 Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG der Siemens Energy AG für das Geschäftsjahr 2021**. Dieser ist zusammen mit dem Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG, dem geltenden Vergütungssystem gemäß § 87a Abs. 1 und 2 S. 1 AktG und dem letzten Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG auch im Internet unter www.siemens-energy.com/corporate-governance-de/verguetungssystem verfügbar. Weitere Informationen zu Corporate Governance stehen zudem im Internet unter www.siemens-energy.com/corporate-governance-de zur Verfügung.

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der Siemens Energy AG haben die folgende Erklärung gemäß § 161 AktG verabschiedet:

„Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Siemens Energy AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Die Siemens Energy AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Februar 2021 den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („Kodex“) entsprochen und wird ihnen auch zukünftig entsprechen, mit folgenden Ausnahmen:

- Nach der Empfehlung C.4 soll ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Nach der Empfehlung C.5 sollen Vorstandsmitglieder börsennotierter Gesellschaften insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

Statt die empfohlene Höchstzahl an Mandaten für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder als starre Obergrenze zu beachten, soll jeweils eine Beurteilung im Einzelfall erfolgen können, ob die Zahl der wahrgenommenen, im Sinne des Kodex relevanten Mandate angemessen erscheint. Dabei soll die individuell zu erwartende Arbeitsbelastung durch die wahrgenommenen Mandate berücksichtigt werden, die je nach Mandat unterschiedlich sein kann.

- Nach den Empfehlungen C.10 Satz 1 beziehungsweise D.4 Satz 1 soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.

Zwischen der Gesellschaft und ihren Tochterunternehmen einerseits und den Gesellschaften des Siemens Konzerns andererseits bestehen aufgrund der früheren gemeinsamen Konzernzugehörigkeit vor dem Wirksamwerden der Abspaltung zahlreiche wesentliche geschäftliche Beziehungen. Im Hinblick auf die Funktion von Herrn Prof. Dr. Thomas als Mitglied des Vorstands der Siemens AG gilt er daher nach den Unabhängigkeitsindikatoren des Kodex nicht als unabhängig. Aus Sicht des Prüfungsausschusses und des Aufsichtsrats ist es vorteilhaft und liegt im Unternehmensinteresse, sich das hohe Maß an Expertise und Erfahrung von Herrn Prof. Dr. Thomas als Vorsitzendem des Prüfungsausschusses für eine Übergangszeit weiterhin zunutze zu machen.

Wie bereits vor der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 10. Februar 2021 angekündigt, wird Herr Prof. Dr. Thomas den Vorsitz des Prüfungsausschusses bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, die für den 24. Februar 2022 geplant ist, niederlegen und eine unabhängige Person den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernehmen. Ab diesem Zeitpunkt wird die Gesellschaft den Empfehlungen C.10 Satz 1 und D.4 Satz 1 des Kodex entsprechen.

München, im September 2021

Siemens Energy AG

Der Vorstand Der Aufsichtsrat“

Die aktuelle Entsprechenserklärung kann über die Internetseite der Siemens Energy AG unter www.siemens-energy.com/deutscher-corporate-governance-kodex abgerufen werden.

Unternehmensverfassung

Die Bezeichnung Siemens-Energy-Konzern umfasst die Siemens Energy AG und ihre Konzerngesellschaften. Die Siemens Energy AG ist eine Aktiengesellschaft gemäß deutschem Aktiengesetz mit Sitz in München. Sie hat drei Organe: den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Deren Aufgaben und Befugnisse ergeben sich im Wesentlichen aus dem Aktiengesetz und der Satzung der Siemens Energy AG sowie aus den Geschäftsordnungen.

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand der Siemens Energy AG setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Vorstands sowie ihre nach § 285 Nr. 10 HGB anzugebenden Mitgliedschaften finden sich auf Seite 155.

Der Vorstand ist als Leitungsorgan an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswerts verpflichtet. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung und entscheiden über Grundsatzfragen der Geschäftspolitik und Unternehmensstrategie sowie über die Jahres- und Mehrjahresplanung.

Der Vorstand ist zuständig für die Erstellung der Quartalsmitteilungen und des Halbjahresberichts des Unternehmens sowie für die Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts der Siemens Energy AG und des Konzerns. Der Vorstand sorgt ferner dafür, dass Rechtsvorschriften, behördliche Regelungen und unternehmensinterne Richtlinien eingehalten werden, und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Der Vorstand hat ein umfassendes Compliance-Management-System eingerichtet. Beschäftigten und Dritten wird die Möglichkeit eingeräumt, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Einzelheiten zum Compliance-Management-System finden sich auf der Internetseite des Unternehmens unter www.siemens-energy.com/global/en/company/about/compliance.html.

Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, die die Aufteilung in verschiedene Ressorts sowie die Regeln für die Zusammenarbeit sowohl innerhalb des Vorstands als auch zwischen Vorstand und Aufsichtsrat beinhaltet. Gemäß der Geschäftsordnung ist der Vorstand in das Ressort des Vorstandsvorsitzenden und in verschiedene Vorstandsressorts gegliedert. Der Aufsichtsrat hat in einem Geschäftsverteilungsplan die für die einzelnen Vorstandsressorts verantwortlichen Mitglieder des Vorstands bestimmt. Der oder die Arbeitsdirektor(in) als Verantwortliche(r) des Vorstandsressorts Human Resources wird nach Maßgabe des § 33 des Mitbestimmungsgesetzes bestellt. Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern soll regelmäßig für längstens drei Jahre erfolgen. Vorstandsmitglieder sollen in der Regel nicht älter als 63 Jahre sein. Vorstands Ausschüsse sind nicht eingerichtet.

Das einzelne Mitglied des Vorstands führt das ihm zugewiesene Vorstandsressort grundsätzlich in eigener Verantwortung. Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsressorts, die für das Unternehmen von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des gesamten Vorstands.

Dasselbe gilt für solche Maßnahmen und Geschäfte, bei denen der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands die vorherige Beschlussfassung des Vorstands verlangt. Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Koordination aller Vorstandsressorts. Weitere Einzelheiten finden sich in der Geschäftsordnung für den Vorstand unter www.siemens-energy.com/satzung-&geschaeftsordnungen.

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohl des Unternehmens eng zusammen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Gesamtunternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Finanz- und Ertragslage und der Compliance sowie über unternehmerische Risiken und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

Die Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für die Siemens Energy AG einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Sie sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen, insbesondere nicht Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Sie dürfen wesentliche Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate, außerhalb des Siemens-Energy-Konzerns nur mit Zustimmung des Präsidiums des Aufsichtsrats übernehmen. Die Entscheidung über die Anrechnung einer Vergütung für Nebentätigkeiten obliegt dem Aufsichtsrat. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Vorsitzenden des Vorstands offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren.

Informationen über Aufgabenbereiche sowie Lebensläufe der Vorstandsmitglieder sind auf der Internetseite des Unternehmens unter www.siemens-energy.com/vorstand verfügbar. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder finden sich in Kapitel **3.6 Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG der Siemens Energy AG für das Geschäftsjahr 2021**.

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Siemens Energy AG bestand mit Wirksamwerden der Abspaltung von der Siemens AG am 25. September 2020 zunächst aus zehn Anteilseignervertreter*innen, die bis zur Beendigung der ersten ordentlichen Hauptversammlung der Siemens Energy AG gewählt waren. Nach Durchführung des am 25. September 2020 durch Bekanntmachung des Vorstands über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats eingeleiteten Statusverfahrens und der gerichtlichen Bestellung der Arbeitnehmervertreter*innen im November 2020 umfasst der Aufsichtsrat 20 Mitglieder und ist gemäß dem deutschen Mitbestimmungsgesetz zu gleichen Teilen mit zehn Anteilseignervertreter*innen und zehn Arbeitnehmervertreter*innen besetzt. Die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner*innen wurden von der ordentlichen Hauptversammlung am 10. Februar 2021 für eine Amtszeit von vier Jahren wiedergewählt.

Die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner*innen werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt, wobei die Wahlen zum Aufsichtsrat regelmäßig als Einzelwahl durchgeführt werden. Die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer*innen werden nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie ihre nach § 285 Nr. 10 HGB anzugebenden Mitgliedschaften finden sich auf Seite 156.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung. In regelmäßigen Abständen erörtert der Aufsichtsrat die Geschäftsentwicklung und Planung sowie die Strategie und deren Umsetzung. Er prüft den Jahres- und Konzernabschluss, den zusammengefassten Lagebericht der Siemens Energy AG und des Konzerns und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns. Er stellt den Jahresabschluss der Siemens Energy AG fest und billigt den Konzernabschluss, wobei die Ergebnisse der durch den Prüfungsausschuss vorgenommenen Vorprüfung zugrunde gelegt und die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers berücksichtigt werden. Der Aufsichtsrat beschließt über den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung. Zudem befasst sich der Aufsichtsrat beziehungsweise der Prüfungsausschuss mit der Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und unternehmensinternen Richtlinien durch das Unternehmen (Compliance).

In den Aufgabenbereich des Aufsichtsrats fällt es weiterhin, die Mitglieder des Vorstands zu bestellen und ihre Ressorts festzulegen. Der Aufsichtsrat beschließt auf Vorschlag des Präsidiums das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder und setzt die konkrete Vergütung in Übereinstimmung mit dem System fest. Er legt die Zielvorgaben für die variable Vergütung und die jeweilige Gesamtvergütung für die einzelnen Vorstandsmitglieder fest und überprüft die Angemessenheit der Gesamtvergütung sowie regelmäßig das Vergütungssystem für den Vorstand. Wesentliche Vorstandsentscheidungen – zum Beispiel größere Akquisitionen, Desinvestitionen, Sachanlageinvestitionen und Finanzmaßnahmen – sind an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden, soweit sie nicht gemäß der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat stattdessen in die Zuständigkeit des Innovations- und Finanzausschusses des Aufsichtsrats fallen.

Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse überprüfen regelmäßig, entweder intern oder unter Einbeziehung von externen Beratern, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen.

Im Geschäftsjahr 2021 hat der Aufsichtsrat mit Hilfe eines ausführlichen Online-Fragebogens eine interne Selbstbeurteilung durchgeführt, mit deren Ergebnissen sich der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 21. September 2021 intensiv befasst hat. Die Ergebnisse der Prüfung bestätigen bereits eine professionelle und konstruktive Zusammenarbeit innerhalb des Aufsichtsrats und mit dem Vorstand, wobei die Neuaufstellung des Gremiums durch die Auswirkungen der Pandemie erschwert wurde. Es gab wertvolles Feedback und Anregungen zur Aufsichtsratsarbeit, die im kommenden Geschäftsjahr aufgegriffen werden sollen.

Zur Vorbereitung der Aufsichtsratsitzungen sollen regelmäßig getrennte Vorbereitungstreffen der Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreter*innen stattfinden. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne den Vorstand. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung wird im Bericht des Aufsichtsrats informiert. Für neue Aufsichtsratsmitglieder finden spezielle Informationsveranstaltungen („Onboarding“) statt, um diese mit dem Geschäftsmodell des Unternehmens und den Strukturen des Siemens Energy Konzerns vertraut zu machen.

Über Einzelheiten der Arbeit des Aufsichtsrats informiert das Kapitel **3.4 Bericht des Aufsichtsrats**. Die Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder werden auf der Internetseite des Unternehmens unter www.siemens-energy.com/de/de/unternehmen/aufsichtsrat.html veröffentlicht und jährlich aktualisiert. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder finden Sie im Kapitel **3.6 Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG der Siemens Energy AG für das Geschäftsjahr 2021**.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat verfügt über sechs Ausschüsse: Präsidium, Prüfungsausschuss, Innovations- und Finanzausschuss, Nominierungsausschuss, Ausschuss für Geschäfte mit nahstehenden Personen und Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz. Ihre Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Arbeitsprozesse stimmen mit den Anforderungen des Aktiengesetzes sowie des Kodex überein. Die Vorsitzenden der Ausschüsse erstatten dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Tätigkeit der Ausschüsse.

Das **Präsidium** koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und die Prüfung seiner Effizienz vor. Es berät über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand, unterbreitet Vorschläge für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und ist zuständig für den Abschluss, die Änderung, Verlängerung und Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Vorstands. Bei Vorschlägen für Erstbestellungen berücksichtigt das Präsidium, dass die Bestelldauer längstens drei Jahre sein soll. Bei den Vorschlägen für die Bestellung von Mitgliedern des Vorstands achtet das Präsidium auf das vom Aufsichtsrat definierte Anforderungsprofil mit dem Diversitätskonzept und berücksichtigt die vom Aufsichtsrat für die Mitglieder des Vorstands festgelegte Altersgrenze, das gesetzliche Mindestbeteiligungsgebot sowie die festgelegte Zielgröße für den Anteil von Frauen. Das Präsidium bereitet die Beschlussfassung des Aufsichtsratsplenums über das Vergütungssystem für den Vorstand und den Aufsichtsrat einschließlich der Umsetzung dieses Systems in den Vorstandsverträgen, die Festlegung der Zielvorgaben für die variable Vergütung und die Festsetzung der Erreichung dieser Zielvorgaben, die Festsetzung und Überprüfung der Angemessenheit der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder und die Beschlussfassung zum jährlichen Vergütungsbericht vor. Auf die Einrichtung eines eigenen Vergütungsausschusses konnte deshalb verzichtet werden. Das Präsidium befasst sich mit Corporate-Governance-Fragen des Unternehmens und bereitet die Beschlussfassungen des Aufsichtsrats über die Entsprechenserklärung, einschließlich der Erläuterung von Abweichungen vom Kodex, sowie über die Billigung des Berichts des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung vor. Zudem unterbreitet das Präsidium dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Besetzung von Aufsichtsratsausschüssen und entscheidet über die Genehmigung von Verträgen und Geschäften mit Vorstandsmitgliedern und den ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen. Schließlich obliegt dem Präsidium die Entscheidung, soweit der Vorstand für die Ernennung oder Abberufung von Inhabern bestimmter Führungspositionen nach den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

Zum 30. September 2021 gehörten dem Präsidium folgende Mitglieder an: Joe Kaeser (Vorsitzender), Robert Kensbock, Jürgen Kerner und Dr.-Ing. Hubert Lienhard.

Der **Prüfungsausschuss** befasst sich mit der Prüfung der Rechnungslegung und der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems und des internen Verfahrens für Geschäfte mit nahestehenden Personen. Ihm obliegt die Vorbereitung der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts der Siemens Energy AG und des Siemens Energy Konzerns und des Vorschlags des Vorstands zur Gewinnverwendung durch den Aufsichtsrat. Auf der Grundlage des Berichts des Abschlussprüfers über die Prüfung der Abschlüsse unterbreitet er nach eigener Vorprüfung Vorschläge zur Feststellung des Jahresabschlusses der Siemens Energy AG und zur Billigung des Konzernabschlusses durch den Aufsichtsrat. Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Quartalsmitteilungen und den Halbjahresfinanzbericht mit dem Vorstand und Abschlussprüfer zu erörtern sowie die Berichte des Abschlussprüfers über die prüferische Durchsicht des Konzernhalbjahresabschlusses und des Konzernzwischenlageberichts zu behandeln. Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und unternehmensinternen Richtlinien durch das Unternehmen (Compliance) und mit der nichtfinanziellen Erklärung. Die unternehmensinterne Konzernrevision berichtet regelmäßig an den Prüfungsausschuss.

Er bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat eine entsprechende Empfehlung. Der Prüfungsausschuss erteilt nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung den Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer und überwacht die Abschlussprüfung, insbesondere die Auswahl, Unabhängigkeit, Rotation und Qualifikation des Abschlussprüfers und beurteilt die Qualität der Abschlussprüfung sowie der Leistungen des Abschlussprüfers einschließlich der von ihm erbrachten zusätzlichen Leistungen. Hierbei beachtet er die anwendbaren rechtlichen Vorschriften, insbesondere auch die Vorgaben der EU-Verordnung Nr. 537 / 2014 zur Abschlussprüfung. Der Aufsichtsrat steht über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Sitzungen in einem regelmäßigen Dialog mit dem Abschlussprüfer.

Zum 30. September 2021 gehörten dem Prüfungsausschuss folgende Mitglieder an: Prof. Dr. Ralf Thomas (Vorsitzender), Manfred Bäreis, Dr. Christine Bortenlänger, Dr. Andrea Fehrmann, Nadine Florian, Joe Kaeser, Robert Kensbock und Laurence Mulliez. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut. Nach der Neufassung des Aktiengesetzes muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Der Prüfungsausschuss in seiner aktuellen Zusammensetzung erfüllt diese Anforderung. Nach dem Kodex soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Prof. Dr. Ralf Thomas, erfüllt diese Anforderungen mit Ausnahme des Unabhängigkeitserfordernisses.

Der **Innovations- und Finanzausschuss** hat insbesondere die Aufgabe, auf der Grundlage der Gesamtstrategie des Unternehmens die Innovationsstrategie des Unternehmens zu erörtern und die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats über die finanzielle Lage und Ausstattung der Gesellschaft einschließlich der Jahresplanung (Budget) sowie über Sachanlageinvestitionen und Finanzmaßnahmen vorzubereiten. Darüber hinaus beschließt der Innovations- und Finanzausschuss an Stelle des Aufsichtsrats über die Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften, soweit deren Größenordnung unter 600 Mio. € liegt. Der Innovations- und Finanzausschuss befasst sich zudem mit dem Firmen-, Marken- und Designauftritt des Unternehmens.

Zum 30. September 2021 gehörten dem Innovations- und Finanzausschuss folgende Mitglieder an: Joe Kaeser (Vorsitzender), Günter Augustat, Rüdiger Groß, Robert Kensbock, Dr.-Ing. Hubert Lienhard, Matthias Rebellius und Geisha Williams.

Der **Nominierungsausschuss** hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner*innen durch die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die vorgeschlagenen Kandidaten neben den erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sind. Es sollen die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung benannten Ziele berücksichtigt, auf Vielfalt (Diversity) geachtet und die Ausfüllung des vom Aufsichtsrat erarbeiteten Kompetenzprofils angestrebt werden. Die vom Aufsichtsrat festgelegte Zielgröße für den Anteil von Frauen und Männern im Aufsichtsrat entspricht den gesetzlichen Vorgaben zur Geschlechterquote.

Zum 30. September 2021 gehörten dem Nominierungsausschuss folgende Mitglieder an: Joe Kaeser (Vorsitzender), Dr.-Ing. Hubert Lienhard, Prof. Dr. Ralf Thomas und Geisha Williams.

Der **Ausschuss für Geschäfte mit nahestehende Personen** hat die Aufgabe, an Stelle des Aufsichtsrats über die Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen im Sinne der §§ 107 und 111a bis 111c AktG zu beschließen.

Zum 30. September 2021 gehörten dem **Ausschuss für Geschäfte mit nahestehende Personen** folgende Mitglieder an: Hildegard Müller (Vorsitzende), Dr. Christine Bortenlänger, Dr. Andreas Feldmüller, Sigmar Gabriel, Horst Hakelberg und Robert Kensbock.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat unter www.siemens-energy.com/satzung-&-geschaefts-ordnungen.

Aktiengeschäfte von Organmitgliedern

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind nach Artikel 19 Verordnung (EU) Nr. 596 / 2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) gesetzlich verpflichtet, Eigengeschäfte mit Anteilen oder Schuldtiteln der Siemens Energy AG oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten offenzulegen, soweit der Gesamtbetrag der von dem Mitglied oder ihm nahestehenden Personen innerhalb eines Kalenderjahrs getätigten Geschäfte die Summe von 20.000 € erreicht oder übersteigt. Die der Siemens Energy AG gemeldeten Geschäfte werden ordnungsgemäß veröffentlicht und sind auf der Internetseite des Unternehmens verfügbar unter www.siemens-energy.com/eigengeschaefte-von-fuehrungskraeften.

Angaben zu Transaktionen mit Organmitgliedern als nahestehenden Personen finden sich in **2.6 Anhang zum Konzernabschluss** in **Ziffer 27 Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen**.

Hauptversammlung und Aktionärskommunikation

In der Hauptversammlung üben die Aktionär*innen ihre Rechte aus. Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet üblicherweise in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Hauptversammlung beschließt unter anderem über die Gewinnverwendung, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Wahl des Abschlussprüfers. Satzungsänderungen und kapitalverändernde Maßnahmen werden von der Hauptversammlung beschlossen und vom Vorstand umgesetzt. Durch den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere des Internets, erleichtert der Vorstand den Aktionär*innen die Teilnahme an der Hauptversammlung und ermöglicht es ihnen, sich bei der weisungsgebundenen Ausübung ihres Stimmrechts durch Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen; die Stimmrechtsvertreter sind auch während der Hauptversammlung erreichbar. Aktionär*innen dürfen ihre Stimmen auch schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation (Briefwahl) abgeben. Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionär*innen an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit vor Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.

Die Gesellschaft ermöglicht den Aktionär*innen die Verfolgung der gesamten Hauptversammlung über das Internet. Aktionär*innen können Anträge zu Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat stellen und Beschlüsse der Hauptversammlung anfechten. Aktionär*innen mit einem Anteilsbetrag am Grundkapital in Höhe von mindestens 100.000 € können darüber hinaus verlangen, dass ein Sonderprüfer zur Überprüfung bestimmter Vorgänge gerichtlich bestellt wird. Die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte, Unterlagen und Informationen, einschließlich des Geschäftsberichts, sind im Internet verfügbar, ebenso die Tagesordnung der Hauptversammlung und gegebenenfalls zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionär*innen. Bei Wahlen der Anteilseignervertreter*innen im Aufsichtsrat wird für jeden Kandidaten ein ausführlicher Lebenslauf veröffentlicht.

Die ordentliche Hauptversammlung am 10. Februar 2021 wurde aufgrund der besonderen Umstände der COVID-19-Pandemie als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionär*innen oder ihrer Bevollmächtigten durchgeführt gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Im Rahmen der Investor-Relations-Arbeit wird umfassend über die Entwicklung im Unternehmen informiert. Die Siemens Energy AG nutzt für die Berichterstattung intensiv das Internet; unter www.siemens-energy.com/finanzpublikationen wird zusätzlich zu den Quartalsmitteilungen, Halbjahres- und Geschäftsberichten, Ergebnismeldungen, Ad-hoc-Mitteilungen, Analystenpräsentationen und Aktionärsbriefen unter anderem der Finanzkalender für das laufende Jahr publiziert, der die für die Finanzkommunikation wesentlichen Veröffentlichungstermine und den Termin der Hauptversammlung enthält. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats führt bei Bedarf mit Investoren*innen Gespräche über aufsichtsratspezifische Themen.

Weitere Angaben zu den Unternehmensführungspraktiken

Anregungen des Kodex

Die Siemens Energy AG erfüllt freiwillig auch die Anregungen des Kodex, lediglich mit folgenden Abweichungen:

Gemäß Anregung A.5 des Kodex sollte der Vorstand im Falle eines Übernahmeangebots eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, in der die Aktionär*innen über das Angebot beraten und gegebenenfalls über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen beschließen. Die Einberufung einer Hauptversammlung stellt – selbst unter Berücksichtigung der im Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) vorgesehenen verkürzten Fristen – eine organisatorische Herausforderung für große börsennotierte Unternehmen dar. Es erscheint fraglich, ob der damit verbundene Aufwand auch in den Fällen gerechtfertigt ist, in denen keine relevanten Beschlussfassungen der Hauptversammlung vorgesehen sind. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung soll deshalb abhängig vom Einzelfall entschieden werden.

Gemäß Anregung D.8 Satz 2 sollte eine Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse über Telefon- und Videokonferenzen nicht die Regel sein. Bei der Siemens Energy AG ist die persönliche Sitzungsteilnahme als Regelfall geplant. Die Teilnahme per Video oder Telefon soll nur in Ausnahmefällen erfolgen. Aufgrund der besonderen Umstände der COVID 19-Pandemie fanden im Geschäftsjahr 2021 die meisten Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse schwerpunktmäßig als virtuelle Sitzungen oder als Präsenzsitzungen mit der Möglichkeit der Teilnahme in virtueller Form statt.

Business Conduct Guidelines

Die Business Conduct Guidelines stecken den ethisch-rechtlichen Rahmen ab, innerhalb dessen wir handeln und auf Erfolgskurs bleiben wollen. Sie enthalten die grundlegenden Prinzipien und Regeln für unser Verhalten innerhalb unseres Unternehmens und in Beziehung zu unseren externen Partnern und der Öffentlichkeit. Sie legen dar, wie wir unsere ethisch-rechtliche Verantwortung als Unternehmen wahrnehmen.

Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Die Besetzung des Aufsichtsrats mit Frauen und Männern hat im Berichtszeitraum den gesetzlichen Anforderungen an die Mindestanteile entsprochen.

Der Aufsichtsrat der Siemens Energy AG hat für den Vorstand eine Zielgröße von mindestens 25 % für den Anteil von Frauen bis zum 31. August 2025 festgelegt.

In der Siemens Energy AG als Muttergesellschaft des Siemens Energy Konzerns und reiner Holdinggesellschaft existierte im Berichtszeitraum keine eigenständige Organisationsstruktur. Der Vorstand hat deshalb auf Grundlage eines konzernweit angewandten Stellenbewertungssystems für die unmittelbar in der Siemens Energy AG beschäftigten Mitarbeiter*innen eine Führungsebene definiert und für diese Führungsebene eine Zielgröße für den Anteil von Frauen von mindestens 25 % bis 30. September 2025 festgelegt. Bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen achtet der Vorstand auf Diversität. Nähere Informationen dazu finden Sie im [Nachhaltigkeitsbericht](#).

Sofern außer der Siemens Energy AG weitere Konzerngesellschaften gesetzlichen Vorgaben zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen unterliegen, bleiben diese Vorgaben unberührt.

Diversitätskonzept für den Vorstand

Für die Zusammensetzung des Vorstands hat der Aufsichtsrat im November 2020 das nachfolgende Diversitätskonzept beschlossen:

Für die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Besetzung einer konkreten Vorstandsposition ist stets das Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls maßgeblich. Entscheidende Kriterien aus Sicht des Aufsichtsrats bei der Auswahl von Mitgliedern des Vorstands sind insbesondere deren persönliche Eignung, fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, überzeugende Führungsqualitäten, die bisherigen Leistungen, internationale Erfahrung, Kenntnisse über das Unternehmen und die Fähigkeit zur Anpassung von Geschäftsmodellen und Prozessen in einer sich verändernden Welt. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder des Vorstands insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, wie sie zur bestmöglichen Erfüllung der Vorstandsaufgaben für ein Energie- und Technologieunternehmen wie Siemens Energy erforderlich sind.

Im Rahmen der Abwägung, welche Persönlichkeit den Vorstand als Gremium am besten ergänzen würde, achtet der Aufsichtsrat auch auf Aspekte der Vielfalt (Diversität), insbesondere Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund und Internationalität. Dabei ist es das Ziel, durch eine möglichst vielfältige, sich gegenseitig ergänzende Zusammensetzung des Vorstands unterschiedliche Perspektiven in die Unternehmensleitung einfließen zu lassen.

- Der Aufsichtsrat erachtet es als hilfreich, wenn im Vorstand unterschiedliche Altersgruppen vertreten sind. Für die Mitglieder des Vorstands hat der Aufsichtsrat entsprechend der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex eine Altersgrenze bestimmt. Danach sollten Mitglieder des Vorstands in der Regel nicht älter als 63 Jahre sein.
- Diversität bedeutet auch Geschlechtervielfalt. Bei der Besetzung von Vorstandspositionen ist die vom Aufsichtsrat festgelegte Zielgröße für den Anteil von Frauen im Vorstand zu berücksichtigen. Der Aufsichtsrat hat für den Vorstand einen Frauenanteil von 25 % als Zielgröße zum 31. August 2025 festgelegt.
- Neben den erforderlichen spezifischen Fachkenntnissen sowie Management- und Führungserfahrungen für die jeweilige Aufgabe sollen die Vorstandsmitglieder möglichst ein breites Spektrum von Kenntnissen und Erfahrungen sowie Ausbildungs- und Berufshintergründen abdecken.
- Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über Erfahrungen aus den für Siemens Energy wichtigen Geschäftsfeldern Energieerzeugung, Energieübertragung und industrielle Anwendungen sowie im Maschinen- und Anlagenbau verfügen.
- Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über Erfahrungen auf den Gebieten Technologie, Strategie, Innovation, Fertigung und Produktion, Marketing und Vertrieb, Finanzen, Corporate Social Responsibility, Recht und Compliance sowie Personalentwicklung und -führung verfügen.
- Siemens Energy ist ein weltweit tätiges Unternehmen mit aus zahlreichen Ländern stammenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie einem globalen Kunden- und Lieferantenkreis. Daher soll bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Internationalität im Sinne von unterschiedlichen kulturellen Hintergründen oder internationalen Erfahrungen geachtet werden. Ziel ist es, dass im Vorstand eine interkulturelle Offenheit und das entsprechende Verständnis sowie die Urteilsfähigkeit in Bezug auf internationale Themen und Zusammenhänge vorhanden sind.

Umsetzung des Diversitätskonzepts für den Vorstand

Die Umsetzung des Diversitätskonzepts für den Vorstand erfolgt im Rahmen des Verfahrens zur Vorstandsbestellung durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat bzw. das Präsidium des Aufsichtsrats beachten bei der Auswahl der Kandidaten bzw. bei den Vorschlägen zur Bestellung der Mitglieder des Vorstands die im Diversitätskonzept für den Vorstand festgelegten Anforderungen.

Die aktuelle Zusammensetzung des Vorstands erfüllt in weiten Teilen das vom Aufsichtsrat beschlossene Diversitätskonzept. Die Vorstandsmitglieder decken ein breites Spektrum von Kenntnissen und Erfahrungen ab und weisen in der derzeitigen Besetzung Diversität in Hinblick auf den Berufs- und Ausbildungshintergrund auf. Im Vorstand sind insgesamt sämtliche Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden, die angesichts der Aktivitäten von Siemens Energy als wesentlich erachtet werden. Alle Vorstandsmitglieder verfügen über internationale Erfahrung. Die verschiedenen Werdegänge und Persönlichkeiten innerhalb des Vorstands spiegeln die komplexen an ihn gestellten Anforderungen wider.

Im Geschäftsjahr 2021 gehörten dem Vorstand eine Frau und drei Männer an. Damit hat der Anteil von Frauen im Vorstand der vom Aufsichtsrat festgelegten Zielgröße von 25 % sowie bereits dem Mindestbeteiligungsgebot des Zweiten Führungspositionen-Gesetzes entsprochen. Der Altersdurchschnitt der Vorstandsmitglieder liegt zum Ende des Geschäftsjahrs 2021 bei 53 Jahren, wobei das jüngste Mitglied 48 und das älteste 59 Jahre alt ist. Kein Vorstandsmitglied ist derzeit älter als 63 Jahre.

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand und mit Unterstützung des Präsidiums für die langfristige Nachfolgeplanung des Vorstands. Dabei werden neben den Anforderungen des Aktiengesetzes, des Kodex und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat die vom Aufsichtsrat festgelegte Zielgröße für den Anteil von Frauen im Vorstand sowie die Kriterien entsprechend dem vom Aufsichtsrat für die Zusammensetzung des Vorstands beschlossenen Diversitätskonzept berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der konkreten Qualifikationsanforderungen und der genannten Kriterien erarbeitet das Präsidium ein Idealprofil, auf dessen Basis das Präsidium eine engere Auswahl von verfügbaren Kandidaten erstellt.

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Kompetenzprofil, Diversitätskonzept

Der Aufsichtsrat hat im November 2020 das Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat zusammen mit den Zielen für die Zusammensetzung und dem Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat beschlossen:

Der Aufsichtsrat der Siemens Energy AG soll so besetzt sein, dass eine qualifizierte Überwachung und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sichergestellt sind.

• Persönlichkeit und Integrität

Jedes Mitglied soll über die notwendige Persönlichkeit und Integrität verfügen, um seine Aufgabe sachgerecht wahrnehmen zu können. Das Aufsichtsratsmitglied muss das Unternehmensinteresse jederzeit in den Mittelpunkt seines Handelns als Aufsichtsratsmitglied stellen.

- **Individuelle fachliche Fähigkeiten**

Die zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sollen aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einem international tätigen, kapitalmarktorientierten Großunternehmen wahrzunehmen. Jedes Mitglied im Aufsichtsrat soll die wesentlichen Produktgruppen, Kundengruppen und Absatzmärkte des Unternehmens sowie dessen Strategie kennen und verstehen.

- **Zeitliche Verfügbarkeit**

Jedes Aufsichtsratsmitglied muss für die Wahrnehmung des Mandats ausreichend Zeit haben, so dass es das Mandat mit der gebotenen Regelmäßigkeit und Sorgfalt wahrnehmen kann.

- **Altersgrenze**

Unter Wahrung der vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung niedergelegten Altersgrenze sollen zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats in der Regel nur Personen vorgeschlagen werden, die nicht älter als 70 Jahre sind.

- **Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat**

Der Wahlvorschlag soll die vom Aufsichtsrat festgelegte Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer von drei vollen Amtszeiten zum Aufsichtsrat berücksichtigen. Neben einer regelmäßigen personellen Erneuerung kommt nach Einschätzung des Aufsichtsrats insbesondere der personellen Kontinuität im Gremium eine große Bedeutung zu, da durch eine langjährige Gremienzugehörigkeit wird nicht nur ein bedeutendes (Erfahrungs-)Wissen erworben, sondern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Aufsichtsrats sowie mit dem Vorstand befördert wird.

- **Fachliche Vielfalt**

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen fachlichen Fähigkeiten verfügen und Kenntnisse und Erfahrungen aus den für Siemens Energy wichtigen Geschäftsfeldern, insbesondere denen der Energieerzeugung, -übertragung, -verteilung und -speicherung, vorhanden sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut sein, in dem die Gesellschaft tätig ist.

Der Aufsichtsrat insgesamt soll bei seinem Handeln im Unternehmensinteresse in der Lage sein, die Interessen aller relevanten Stakeholder wie Mitarbeiter, Kunden, Investoren und Öffentlichkeit einzubeziehen und einen organisatorischen und technischen Wandel aktiv zu begleiten.

Im Aufsichtsrat soll technologische Kompetenz angemessen repräsentiert sein; zudem soll Know-how in den Bereichen vorhanden sein, die angesichts der Aktivitäten von Siemens Energy als wesentlich erachtet werden, insbesondere in den Bereichen Strategie, Innovation, Fertigung und Produktion, Marketing und Vertrieb, Corporate Social Responsibility, Recht, insbesondere Corporate Governance und Compliance, sowie Personal.

Es ist zu gewährleisten, dass sich der Aufsichtsrat durch die notwendige Finanzkompetenz auszeichnet; mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats soll über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung sowie über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen.

Dem Aufsichtsrat sollen auch Personen angehören, die aufgrund der Wahrnehmung einer leitenden Tätigkeit oder als Mitglied eines Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Gremiums Führungserfahrung in einem international tätigen Großunternehmen haben.

- **Diversität**

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll auf hinreichende Vielfalt (Diversity) geachtet werden. Dies umfasst die Vielfalt hinsichtlich der kulturellen Herkunft sowie die Unterschiedlichkeit von Bildungs- und Berufshintergründen, Erfahrungen und Denkweisen sowie die angemessene Vertretung der Geschlechter im Gremium als Aufsichtsratsmitglieder. Nach dem Aktiengesetz setzt sich der Aufsichtsrat, sobald er mitbestimmt ist, zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammen. Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Geschlechterquote hat der Aufsichtsrat für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße von mindestens 30 % festgelegt. Es soll mindestens eine Frau Mitglied des Nominierungsausschusses sein.

- **Internationalität**

Siemens Energy ist ein weltweit tätiges Unternehmen mit aus zahlreichen Ländern stammenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie einem globalen Kunden- und Lieferantenkreis. Mit Blick auf diese internationale Ausrichtung des Unternehmens soll dem Aufsichtsrat eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern mit einer langjährigen internationalen Erfahrung angehören, um eine interkulturelle Offenheit und das entsprechende Verständnis sowie die Urteilsfähigkeit in Bezug auf internationale Themen und Zusammenhänge zu gewährleisten.

- **Unabhängigkeit**

Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Mindestens sechs Anteilseignervertreter sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Siemens Energy AG angehören.

Umsetzung der Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats einschließlich Kompetenzprofil und Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat; unabhängige Mitglieder im Aufsichtsrat

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats berücksichtigt die Ziele für die Zusammensetzung und die im Diversitätskonzept festgelegten Anforderungen im Rahmen des Auswahlprozesses für geeignete Kandidatinnen und Kandidaten. Zuletzt haben der Aufsichtsrat und der Nominierungsausschuss die Ziele einschließlich des Kompetenzprofils und des Diversitätskonzepts bei den Wahlvorschlägen für die von der Hauptversammlung 2021 zu wählenden Vertreter*innen der Anteilseigner*innen berücksichtigt.

Für seine Vorschläge zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung vergewissert sich der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats bei den jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten, dass diese den zu erwartenden Zeitaufwand erbringen können.

Nach Auffassung des Aufsichtsrats erfüllt er in seiner derzeitigen Zusammensetzung die Ziele zur Zusammensetzung und füllt das Kompetenzprofil und das Diversitätskonzept aus.

Die Aufsichtsratsmitglieder verfügen über die als erforderlich angesehenen fachlichen und persönlichen Qualifikationen. Sie sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut und verfügen über die für Siemens Energy wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen. Ein beachtlicher Anteil an Aufsichtsratsmitgliedern ist international tätig beziehungsweise verfügt über langjährige internationale Erfahrung. Vielfalt (Diversity) ist im Aufsichtsrat angemessen berücksichtigt. Im Geschäftsjahr 2021 gehörten dem Aufsichtsrat sechs Frauen an, davon vier aufseiten der Anteilseignervertreter*innen und zwei aufseiten der Arbeitnehmervertreter*innen. Dies entspricht einem Anteil weiblicher Mitglieder im Aufsichtsrat von 30 %. Frau Geisha Williams ist Mitglied des Nominierungsausschusses.

Dem Aufsichtsrat gehören nach Einschätzung des Aufsichtsrats gegenwärtig aufseiten der Anteilseignervertreter mindestens acht unabhängige Mitglieder und damit eine angemessene Anzahl an Mitgliedern an, die unabhängig im Sinne des Kodex sind, namentlich Dr. Christine Bortenlänger, Joe Kaeser, Dr.-Ing. Hubert Lienhard, Hildegard Müller, Laurence Mulliez, Sigmar Gabriel, Geisha Williams und Randy Zwirn. Die Regelung zur Altersgrenze sowie die Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat werden berücksichtigt.

Mitglieder des Vorstands und Mandate der Vorstandsmitglieder

Im Geschäftsjahr 2021 gehörten dem **Vorstand** folgende Mitglieder an:

| Name | Geburtsdatum | Erste Bestellung | Bestellt bis | Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen | |
|---|--------------|------------------|--------------|--|---|
| | | | | Externe Mandate (Stand: 30. Sep. 2021) | Konzernmandate (Stand: 30. Sep. 2021) |
| Dr.-Ing. Christian Bruch Vorsitzender | 07.04.1970 | 01.05.2020 | 30.04.2025 | Auslandsmandate: • Lenzing AG, Österreich ¹ | |
| Dr.-Ing. Jochen Eickholt | 26.01.1962 | 01.04.2020 | 30.09.2023 | Deutsche Mandate: • Voith Hydro Holding GmbH & Co. KG, Deutschland (stellv. Vorsitz) ² • Voith Hydro Holding Verwaltungs GmbH, Deutschland (stellv. Vorsitz) ² Auslandsmandate: • EthosEnergy Group Ltd., Vereinigtes Königreich (stellv. Vorsitz) | |
| Maria Ferraro | 21.05.1973 | 01.05.2020 | 30.09.2023 | | Auslandsmandate: • Siemens Gamesa Renewable Energy S.A., Spanien ¹ |
| Tim Holt | 01.09.1969 | 01.04.2020 | 30.09.2023 | Auslandsmandate: • EthosEnergy Group Ltd., Vereinigtes Königreich (bis 19.05.2021) • Siemens Ltd., Indien ¹ | Auslandsmandate: • Siemens Energy Ltd., Saudi-Arabien • Siemens Energy WLL, Katar • Siemens Gamesa Renewable Energy S.A., Spanien (stellv. Vorsitz) ¹ |

¹ Börsennotiert

² Beirat

Mitglieder des Aufsichtsrats und Mandate der Aufsichtsratsmitglieder

Im Geschäftsjahr 2021 gehörten dem **Aufsichtsrat** folgende Mitglieder an:

| Name | Ausgeübter Beruf | Geburtsdatum | Mitglied seit | Bestellt bis ¹ | Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 30. Sep. 2021) |
|--|---|--------------|---------------|--|--|
| Joe Kaeser Vorsitzender | Vorsitzender des Aufsichtsrats der Siemens Energy AG ¹ | 23.06.1957 | 25.09.2020 | 2025 ² | Deutsche Mandate: <ul style="list-style-type: none"> • Daimler AG, Stuttgart^{3,4} • Daimler Truck AG, Stuttgart • Mercedes-Benz AG, Stuttgart (bis 22.04.2021) • Siemens Energy Management GmbH, München (Vorsitz) Auslandsmandate: <ul style="list-style-type: none"> • NXP Semiconductors N.V., Niederlande (stellv. Vorsitz)³ • Siemens Ltd., Indien^{3,5} (bis 12.02.2021) |
| Robert Kensbock* 1. stellv. Vorsitzender | Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der Siemens Energy Global GmbH & Co. KG | 13.03.1971 | 10.11.2020 | gerichtlich bestellt bis zu ordentlichen Wahl gemäß Mitbestimmungsgesetz | Deutsche Mandate: <ul style="list-style-type: none"> • Siemens Energy Management GmbH, München (stellv. Vorsitz) |
| Dr.-Ing. Hubert Lienhard 2. stellv. Vorsitzender | Aufsichtsrat in mehreren deutschen Wirtschaftsunternehmen | 12.01.1951 | 25.09.2020 | 2025 ² | Deutsche Mandate: <ul style="list-style-type: none"> • EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Karlsruhe³ • Heraeus Holding GmbH, Hanau • Siemens Energy Management GmbH, München • SMS GmbH, Düsseldorf • SMS group GmbH, Düsseldorf • Voith GmbH & Co. KGaA, Heidenheim an der Brenz |
| Günter Augustat* | Mitglied des Gesamtbetriebsrats der Siemens Energy Global GmbH & Co. KG | 01.06.1968 | 10.11.2020 | gerichtlich bestellt bis zu ordentlichen Wahl gemäß Mitbestimmungsgesetz | Deutsche Mandate: <ul style="list-style-type: none"> • Siemens Energy Management GmbH, München |
| Manfred Bäreis* | Betriebsratsvorsitzender, Siemens Energy Global GmbH & Co. KG | 24.08.1962 | 10.11.2020 | gerichtlich bestellt bis zu ordentlichen Wahl gemäß Mitbestimmungsgesetz | Deutsche Mandate: <ul style="list-style-type: none"> • Siemens Energy Management GmbH, München |
| Dr. Christine Bortenlänger | Geschäftsführende Vorständin Deutsches Aktieninstitut e.V. | 17.11.1966 | 25.09.2020 | 2025 ² | Deutsche Mandate: <ul style="list-style-type: none"> • Covestro AG, Leverkusen³ • Covestro Deutschland AG, Leverkusen • MTU Aero Engines AG, München³ • Osram GmbH, München (bis 23.02.2021) • Osram Licht AG, München³ (bis 23.02.2021) • Siemens Energy Management GmbH, München • TÜV Süd AG, München |

| Name | Ausgeübter Beruf | Geburtsdatum | Mitglied seit | Bestellt bis ¹ | Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 30. Sep. 2021) |
|--------------------------------|---|--------------|---------------|--|--|
| Dr. Andrea Fehrmann* | Gewerkschaftssekretärin der IG Metall – Bezirksleitung Bayern | 21.06.1970 | 10.11.2020 | gerichtlich bestellt bis zu ordentlichen Wahl gemäß Mitbestimmungsgesetz | Deutsche Mandate: <ul style="list-style-type: none"> • Siemens AG, Berlin und München³ • Siemens Energy Management GmbH, München |
| Dr. Andreas Feldmüller* | Director Expanded Scope Solutions und Vorsitzender des Gesamtsprecherausschusses, Siemens Energy Global GmbH & Co. KG | 24.04.1962 | 10.11.2020 | gerichtlich bestellt bis zu ordentlichen Wahl gemäß Mitbestimmungsgesetz | Deutsche Mandate: <ul style="list-style-type: none"> • Siemens Energy Management GmbH, München |
| Nadine Florian* | Vorsitzende des Europäischen Betriebsrats der Siemens Energy, Mitglied des Gesamtbetriebsrats der Siemens Energy Global GmbH & Co. KG und Vorsitzende des Betriebsrats Duisburg | 23.08.1976 | 10.11.2020 | gerichtlich bestellt bis zu ordentlichen Wahl gemäß Mitbestimmungsgesetz | Deutsche Mandate: <ul style="list-style-type: none"> • Siemens Energy Management GmbH, München |
| Sigmar Gabriel | Bundesminister a.D., Autor und Publizist | 12.09.1959 | 25.09.2020 | 2025 ² | Deutsche Mandate: <ul style="list-style-type: none"> • Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main³ • GP Günter Papenburg AG, Hannover • Siemens Energy Management GmbH, München |
| Rüdiger Groß* | Stellvertretender Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der Siemens Energy Global GmbH & Co. KG | 12.06.1965 | 10.11.2020 | gerichtlich bestellt bis zu ordentlichen Wahl gemäß Mitbestimmungsgesetz | Deutsche Mandate: <ul style="list-style-type: none"> • Siemens Energy Management GmbH, München |
| Horst Hakelberg* | Stellvertretender Betriebsratsvorsitzender der Siemens Gamesa Renewable Energy GmbH & Co. KG | 04.10.1967 | 10.11.2020 | gerichtlich bestellt bis zu ordentlichen Wahl gemäß Mitbestimmungsgesetz | Deutsche Mandate: <ul style="list-style-type: none"> • Siemens Gamesa Renewable Energy Management GmbH, Hamburg |
| Jürgen Kerner* | Hauptkassierer und geschäftsführendes Vorstandsmitglied der IG Metall | 22.01.1969 | 10.11.2020 | gerichtlich bestellt bis zu ordentlichen Wahl gemäß Mitbestimmungsgesetz | Deutsche Mandate: <ul style="list-style-type: none"> • MAN SE, München (stellv. Vorsitz) (bis 31.08.2021)³ • MAN Truck & Bus SE, München (stellv. Vorsitz) • Premium Aerotec GmbH, Augsburg (stellv. Vorsitz) • Siemens AG, Berlin und München³ • Siemens Energy Management GmbH, München • ThyssenKrupp AG, Essen (stellv. Vorsitz)³ • Traton SE, München³ |
| Hildegard Müller | Präsidentin des Verbands der Automobilindustrie e.V. | 29.06.1967 | 25.09.2020 | 2025 ² | Deutsche Mandate: <ul style="list-style-type: none"> • RAG-Stiftung, Essen • Siemens Energy Management GmbH, München • Vonovia SE, Bochum³ |

| Name | Ausgeübter Beruf | Geburtsdatum | Mitglied seit | Bestellt bis ¹ | Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 30. Sep. 2021) |
|---|---|--------------|---------------|--|---|
| Laurence Mulliez | Vorsitzende des Verwaltungsrats der Voltalia SA und Präsidentin der Globeleq Ltd. | 06.02.1966 | 25.09.2020 | 2025 ² | Deutsche Mandate: <ul style="list-style-type: none"> • Siemens Energy Management GmbH, München Auslandsmandate: <ul style="list-style-type: none"> • Globeleq Ltd., Vereinigtes Königreich (Vorsitz) • Morgan Advanced Materials plc, Vereinigtes Königreich³ • SBM Offshore N.V., Niederlande³ (bis 07.04.2021) • Voltalia SA, Frankreich (Vorsitz)³ |
| Matthias Rebellius | Mitglied des Vorstands der Siemens AG und CEO Smart Infrastructure | 02.01.1965 | 25.09.2020 | 2025 ² | Deutsche Mandate: <ul style="list-style-type: none"> • Siemens Energy Management GmbH, München • Siemens Mobility GmbH, München⁵ (bis 15.05.2021) Auslandsmandate: <ul style="list-style-type: none"> • Siemens Ltd., Australien⁵ • Siemens Ltd., Indien^{3,5} • Siemens Ltd., Saudi-Arabien⁵ • Siemens Schweiz AG, Schweiz⁵ • Siemens W.L.L., Katar⁵ |
| Hagen Reimer* | Gewerkschaftssekretär beim Vorstand der IG Metall | 26.04.1967 | 10.11.2020 | gerichtlich bestellt bis zu ordentlichen Wahl gemäß Mitbestimmungsgesetz | Deutsche Mandate: <ul style="list-style-type: none"> • Siemens AG, Berlin und München³ • Siemens Energy Management GmbH, München |
| Prof. Dr. rer. pol. Ralf P. Thomas | Finanzvorstand und Mitglied des Vorstands der Siemens AG | 07.03.1961 | 25.09.2020 | 2025 ² | Deutsche Mandate: <ul style="list-style-type: none"> • Siemens Energy Management GmbH, München • Siemens Healthcare GmbH, München (Vorsitz)⁵ • Siemens Healthineers AG, München (Vorsitz)^{3,5} Auslandsmandate: <ul style="list-style-type: none"> • Siemens Proprietary Limited, Südafrika (Vorsitz)⁵ |
| Geisha Jimenez Williams | Interim CEO und Chair of the Board der Osmose Utility Services | 21.07.1961 | 25.09.2020 | 2025 ² | Deutsche Mandate: <ul style="list-style-type: none"> • Siemens Energy Management GmbH, München Auslandsmandate: <ul style="list-style-type: none"> • Artera Services LLC, USA • Osmose Utility Services, Inc., USA (Vorsitz) |
| Randy Zwirn | Mitglied des Verwaltungsrats der Babcock Power Inc. | 11.02.1954 | 25.09.2020 | 2025 ² | Deutsche Mandate: <ul style="list-style-type: none"> • Siemens Energy Management GmbH, München Auslandsmandate: <ul style="list-style-type: none"> • Babcock Power Inc., USA |

* Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer

¹ Bis 03.02.2021 Vorsitzender des Vorstands der Siemens AG² Die Amtsperiode endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung³ Börsennotiert⁴ Niederlegung des Mandats mit Wirkung zum 01.10.2021⁵ Konzernmandat der Siemens AG